

Reinigungs-Konferenz.

Bezirk	Anzahl der gekündigten Wohnungen
I.	25
II. (I.)	103
II. (II.)	771
III.	349
IV.	51
V.	345
VI.	36
VII.	34
VIII.	251
IX.	
X.	796
XI.	104
XII.	429
XIII.	851
XIV.	404
XV.	310
XVI.	893
XVII.	448
XVIII.	302
XIX.	118
XX.	793
XXI.	287
Summe	7700

Der Bürgermeister befürchtet, daß diese Ziffern in den Monaten Oktober und November gewiß höhere sein werden.

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß er eine Kundmachung erlassen habe, in der er an den Gemeinfinn der Hausherren und Mieter appelliere. Er habe beim Oberlandesgerichts-Präsidenten Vittorelli die Einberufung einer Konferenz der Bezirksgerichtsvorsteher durchgesetzt. Die Delogierungen müßten persönlich entgegengenommen und dabei sofort eine friedensrichterliche Tätigkeit entwickelt werden.

Zwischen der Bewilligung und der Vornahme der Delogierung müsse eine Frist liegen, damit eine Intervention des wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien möglich sei. Seien alle Versuche erfolglos, dann bleibe wohl nichts anderes übrig, als daß die Gemeinde eingreife und einen Teil des Zinses zahle, oder der Partei einen Betrag zur Verfügung stelle. Im September werde man mit diesen Maßnahmen das Auskommen finden.

Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller dankt dem Herrn Bürgermeister für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit.

Er teilt weiters mit, daß im II. Bezirke ein Wohnungsfürsorgeamt geschaffen wurde und schildert die Tätigkeit desselben.

Er habe an den Justizminister eine Immediateingabe gerichtet, es möchten die Gerichte ermächtigt werden, den in Not befindlichen Frauen der Einberufenen das provisorische Armenrecht zu erteilen.

Magistrats-Direktor Dr. Weiß verliest hierauf den nachfolgenden Erlaß des Herrn Bürgermeisters, betreffend die Steuerabschreibung von nicht gezahlten Mietzinsen.

Die in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August 1914 enthaltene Mitteilung in Betreff einer Verfügung des Finanzministeriums wegen Steuerabschreibung von nichtgezahlten Mietzinsen hat

in den Kreisen der Hauseigentümer vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es erweist sich daher als empfehlenswert, den Teil des Finanzministerialerlasses vom 26. August 1914, der für die Hauseigentümer von besonderem Interesse ist, seinem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt:

„Gemäß § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914 können gegen Personen, die im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der daselbst näherbezeichneten Zeit wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweiligen Verfügung stattfinden. Durch diese aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen getroffene Ausnahmeverfügung wird es den Hausbesitzern in den Fällen, in denen sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1896 den Anspruch auf Abschreibung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses erheben wollen, unmöglich gemacht, den als Bedingung für die Steuerabschreibung gesetzlich vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung zu erbringen und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, entweder mit der Entscheidung über derartige Steuerabschreibungsgefuße bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, beziehungsweise bis zur Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnung zuzuwarten, oder aber von der im § 1, Absatz 3 des zitierten Gesetzes ausnahmsweise eingeräumten Ermächtigung, die Uneinbringlichkeit des Mietzinses durch andere Beweismittel festzustellen, Gebrauch zu machen. Ob die eine oder die andere Vorgangsweise zu beobachten sein wird, muß der Beurteilung der Direktion je nach Beschaffenheit der Verhältnisse im Einzelfalle überlassen bleiben. Es wird daher für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen wird, wenn der Hausbesitzer auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet. Dieser Verzicht hätte jedoch in einer rechtsverbindlichen Form zu erfolgen und müßte insbesondere hievon jedenfalls auch der Mieter oder dessen Vertreter Kenntnis erlangen. Hierbei wird die Direktion auf die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse ermächtigt, auf Grund derartiger Verzichtserklärungen auch in jenen Fällen Steuerabschreibungen ausnahmsweise zu bewilligen, in denen es sich um Mietzins von Personen handelt, die in einem Dienstesverhältnisse zum Hausbesitzer stehen oder gestanden sind, somit gemäß § 3 des zitierten Gesetzes von der Steuerabschreibung grundsätzlich ausgeschlossen zu bleiben haben. Ferner kann mit Steuerabschreibungen auch dann vorgegangen werden, wenn die Personen, denen der Mietzins erlassen wurde, infolge der aus Anlaß der Kriegskrise erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind.“

Vize-Bürgermeister Rein teilt mit, es habe auch eine Besprechung der Hausbesitzer stattgefunden. Viele Hausbesitzer in den Vororten, die Hypothekarzinsen zahlen müssen, seien in Not geraten. Man müsse daher billigerweise auch den Standpunkt der Hausherren beachten.

Gem.-Rat Dr. Hein meint, es solle der Teil der Fürsorgebeiträge, der gesetzlich als Mietzinsbeitrag bestimmt ist, auch tatsächlich an die Hausherren abgeführt werden.